



An
Die Studierenden des B.A-Studiengangs
Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung

Geschäftsführung:
Thorsten Zachary, M.A.
Münzgasse 26, Zimmer 111a
D-72070 Tübingen
Telefon +49 7071 29-78312
thorsten.zachary@uni-tuebingen.de

www.erziehungswissenschaft.uni-
tuebingen.de

Tübingen, Februar 2026

Liebe Studierende,

im Kontext des Bachelor-Studiengangs „Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung“ tauchen bei einigen von Ihnen Unsicherheiten und Fragen zur staatlichen Anerkennung auf. Diese Unsicherheiten und Fragen hoffen wir mit den folgenden beiden Klarstellungen zu beseitigen.

KLARSTELLUNG I: Staatliche anerkannter & offiziell akkreditierter Bachelor-Abschluss

Egal, welchen Studienschwerpunkt Studierende im Studium gewählt haben: Mit dem B.A. Abschluss im Studiengang „Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung“ erwerben Sie einen **offiziell akkreditierten Bachelor-Abschluss einer staatlichen Universität**. Die allgemeine Anerkennung dieses universitären Bachelor-Abschlusses für weiterführende Master-Studiengänge oder am Arbeitsmarkt im In- und Ausland steht völlig außer Frage (z.B. auch als Orientierung für die Einordnung in tarifliche Entgelt-Tabellen).

KLARSTELLUNG II: Staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in

Unabhängig davon, dass Sie im Bachelor einen staatlich anerkannten Studienabschluss erwerben, gibt es noch die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in im Sinne einer ergänzenden qualifizierenden Berufsbezeichnung. Diese erlangen Sie mit Ihrem Studienabschluss im Bachelor Erziehungswissenschaft und Soziale Arbeit/Erwachsenenbildung, wenn Sie den Bachelor mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Soziale Arbeit absolvieren. Zusätzlich zu Ihrem Studienabschluss dürfen Sie damit den Zusatztitel „staatlich anerkannte Sozialpädagoge/in*staatlich anerkannte Sozialarbeiter*in“ führen. Mit der „Staatlichen Anerkennung“ für Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen werden Qualifikationen aus dem Studium zertifiziert, die insbesondere Voraussetzungen für eine hoheitliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit sind. Sie sichert berufspraktische Kompetenzen in einem Handlungsfeld mit besonderer professio-

neller und gesellschaftlicher Verantwortung, wo die Bearbeitung von Herausforderungen nicht selten weitreichende Konsequenzen für Menschen haben kann.¹ Als hoheitliche Aufgaben werden verwaltungsrechtlich jene Aufgaben bezeichnet, deren Erfüllung – typischerweise durch Verwaltungsakte – dem Staat kraft öffentlichen Rechts obliegen (vgl. Art. 33 Abs. 4 GG). Daher auch der hohe Studienanteil an Rechtsfragen, die im Studienschwerpunkt der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit vorgesehen sind.

Folglich ist die staatliche Anerkennung für Sozialarbeiter*innen also nur für bestimmte Bereiche der Sozialen Arbeit und hier in der Regel auch nur für bestimmte Tätigkeiten bei Trägern der (öffentlichen) Jugendhilfe relevant – dazu zählen bisher insbesondere soziale Dienste der Justiz/des Justizvollzugs sowie der ASD des Jugendamtes. Hoheitliche Aufgaben sind dabei zum Beispiel: Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Inobhutnahme, Bewährungshilfe oder Mitwirkung des Jugendamtes bei Gerichtsverfahren in Familien- und Jugendgerichten etc. In den vielfältigen anderen Feldern der Sozialen Hilfe, Gesundheitshilfe, Altenhilfe etc. hingegen zählt die staatliche Anerkennung in der Regel nicht zu den Voraussetzungen. **Für die Erwachsenenbildung/Weiterbildung hat die staatliche Anerkennung für Sozialarbeiter*innen keinerlei inhaltliche oder fachliche Relevanz, egal in welchem Kontext und mit welchen Zielgruppen Sie welche Berufe, Tätigkeiten und Aufgaben in der Praxis ausüben werden.** In der Erwachsenenbildung/Weiterbildung arbeiten Sie im Regelfall immer mit rechtlich mündigen Menschen zusammen und treffen keine rechtssensiblen Entscheidungen gegenüber minderjährigen Schutzbedürftigen im Auftrag des Staats.

Bei Rückfragen dazu können Sie sich jederzeit an die Studienberatung des Instituts (studienberatung.ba@ife.uni-tuebingen.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Matthias Alke

¹ vgl. Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit, Fachbereichstag Soziale Arbeit 2016.